OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851702/3/KPe

Datum:
Linz, 1. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der H S GmbH, W X, X F, vertreten durch B G Rechtsanwälte GmbH, S X, X W, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 20.10.2021, betreffend die Feststellung der Umlagenpflicht gemäß § 128 Abs 1 WKG, Grundumlage 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2021 wurde gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin H S GmbH (im Folgenden: Bf) aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung „Betrieb eines Sägewerkes“ am Standort X F, W X, und der damit verbundenen Mitgliedschaft in der Fachgruppe Holzindustrie eine Grundumlagenpflicht für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 227.755,67 Euro besteht.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 24. November 2021 Beschwerde erhoben, in der sie mit umfangreicher Begründung vorbrachte, dass die dem Bescheid zugrunde liegende Verordnung rechtswidrig sei und die Grundumlage daher zu Unrecht vorgeschrieben worden wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 (eingelangt am 9. Dezember 2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen ist ein Verwaltungsgericht auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

II.2. Demnach steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf verfügt über folgende Gewerbeberechtigung:

- Wortlaut: Betrieb eines Sägewerkes
- Standort: X F, W. X
- Gewerbebehörde: BH X

- Wirksamkeitsdatum: 09.01.1999

Die Beschwerdeführerin ist Mitglied im „Fachverband der Holzindustrie“ der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Nach Aufforderung durch die belangte Behörde gab die Bf eine Brutto-Lohn und Gehaltssumme in Höhe von € 6.501.115,05 für das Jahr 2020 bekannt. Auf Basis der von der Bf übermittelten Konjunkturerhebungsbögen für das Jahr 2020 ermittelte die belangte Behörde einen Rundholzeinsatz von 866.295,00 Festmetern – diese Annahme blieb von der Bf unwidersprochen.

Die Grundumlage für das Jahr 2021 beträgt € 227.755,67.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die Fachgruppenmitgliedschaft, die bestehende Berechtigung sowie die Höhe der Grundumlage für 2021 an sich wurden bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und wurden auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die Verordnung „Beschluss des Fachverbandsaussschusses“ vom 10.06.2020, genehmigt vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25.11.2020, welche anschließend auf wko.at verlautbart wurde (im Folgenden: Grundumlagen-Verordnung 2021). Nach dieser Verordnung bemisst sich die Grundumlage (Teil a) 2021 für den Berufszweig „Sägeindustrie“ mit 1,72 ‰ der BLGS (Bruttolohn- und Gehaltssumme). Vom Berufszweig der „holzverarbeitenden Industrie“ sowie von allen übrigen Mitgliedern ist ein Beitrag von 3,01 ‰ der BLGS zu entrichten. Heranzuziehen ist dabei die Bruttolohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit diese der Kommunalsteuer unterliegt. Zusätzlich ist von allen Berufszweigen der Holzindustrie als Grundumlage (Teil b) 2021 ein Beitrag in der Höhe von 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gemäß ÖHU) zu entrichten. Als Mindestbetrag werden 29,00 Euro festgesetzt. Für ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigungen ist ein Beitrag in der Höhe von 14,50 Euro zu entrichten. Die Bf bestreitet die festgestellte Höhe der Grundumlage von 227.755,67 Euro nicht. Es ergeben sich für das erkennende Gericht daher bei Zugrundelegung der Grundumlagen-Verordnung 2021 keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der Grundumlagen-Verordnung 2021, insbesondere wurde von der belangten Behörde die Höhe der Grundumlage 2021 auf Basis der angenommenen Berechnungsgrundlagen rechnerisch korrekt ermittelt.

III.2. Zum Vorbringen der Bf, wonach die dem Bescheid zugrundeliegende Grundumlagen-Verordnung 2021 rechtswidrig sei, ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Beschwerdeverfahren betreffend die Grundumlage für das Jahr 2016 beim Verfassungsgerichtshof beantragt, die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oö. vom 22. Juli 2016, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 16. September 2016 (im Folgenden: Grundumlagen-Verordnung 2016), als gesetzwidrig aufzuheben. Dabei wurde vom Landesverwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Kundmachung, das Verbot von rückwirkenden Verordnungen, die Unzulässigkeit der Differenzierung des Tausendsatzes zwischen den Berufszweigen, die Unsachlichkeit der Verordnung bzw. die Verletzung der dem WKG zugrundeliegenden Grundsätze der „Leistungsfähigkeit“ und der „Verhältnismäßigkeit“, die Rechtswidrigkeit der Deckung von nicht dem WKG entsprechenden Aufwendungen sowie die Nichteinhaltung von Formvorschriften zur Erhöhung der Grundumlage vorgebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2017, Zl. V89/2017, den genannten Antrag des Landesverwaltungsgerichts als unbegründet abgewiesen. Das Höchstgericht hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und den entscheidungserheblichen Sachverhalt (selbst) ermittelt. Betreffend die einzelnen Normbedenken kam der Verfassungsgerichtshof jeweils mit näherer Begründung zum Ergebnis, dass kein Grund zur Aufhebung der Verordnung bestehe. So führt der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis unter anderem aus, dass die Kundmachung die Anforderungen an deren Rechtmäßigkeit erfülle, unterschiedliche Hebesätze für verschiedene Berufsgruppen nicht zu beanstanden seien und im konkreten Fall keine unzulässige Rückwirkung der Verordnung vorliege. Hinsichtlich der vorgebrachten Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. von gesetzlichen Grundsätzen der Bemessung der Grundumlage kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass der dem Verordnungsgeber zukommende Beurteilungsspielraum eingehalten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt worden sei. Auch hatte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die Grundumlage nach der Zusammenlegung von verwandten Berufsgruppen zu einer Fachgruppe bzw. zu einem Fachverband weiterhin nach den früheren Bemessungsgrundlagen aufgebracht werde. Die Weiterleitung von Mitteln (aus der Grundumlage-Teil b) an die Arbeitsplattform „Forst-Holz-Papier“ bzw. von dort dann an weitere Rechtsträger sei – so das Höchstgericht – nicht gesetzwidrig.

III.2.2. Vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Grundumlagen-Verordnung 2016 besteht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts daher kein Anlass, einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend die Grundumlagen-Verordnung 2021 an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Zu den Beweisanträgen in der Beschwerde ist auszuführen, dass es auf diese Beweistatsachen nicht ankommt, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits aus den dargelegten Überlegungen nicht veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Im Übrigen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht verpflichtet, die Entscheidungsgrundlagen für den Verfassungsgerichthof für die Verordnungsprüfung sachverhaltsmäßig aufzubereiten (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/05/0098; 24.1.2017, Ra 2016/05/0144).

III.3. Zum Vorbringen der Bf, wonach die Weiterleitung eines Teils der Grundumlage – nämlich des Teils b – an „Forst Holz Papier“ eine beihilferechtswidrige Maßnahme sei:

Artikel 107 Absatz 1 AEUV lautet: „*Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.*“

Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden kann, müssen nach dem Wortlaut dieser Bestimmung und nach der Rechtsprechung des EuGH die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: i) Die Maßnahme muss dem Staat zurechenbar sein und aus staatlichen Mitteln finanziert werden; ii) sie muss dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen; iii) dieser Vorteil muss selektiv sein und iv) die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. (EuGH v 17. 11. 2009, C-169/08, Presidente del Consiglio dei Ministri, Slg 2009, I-10821 Rn 52 und die dort zitierte Rsp).

Im Urteil Pearl (EuGH vom 15.06.2004, Rs C-345/02) gab der EuGH Hinweise darauf, in welchen Fällen Zwangsabgaben, die durch eine öffentliche Einrichtung bei allen Unternehmen einer Branche erhoben werden, als nicht staatliche Mittel angesehen werden können und damit schon das Vorliegen einer Beihilfe gem. Artikel 107 AEUV zu verneinen ist. Demnach handelt es sich um nicht staatliche Mittel, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind („Pearl-Kriterien“, vgl. Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe/Deutschland SA.54935 (2019/N) Bund – Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen für Wein, 25.11.2019):

„- *Die betreffende Maßnahme wird von einem Branchenverband festgelegt, der die Unternehmen und Beschäftigten einer Branche vertritt, und dient nicht als Instrument zur Umsetzung einer vom Staat bestimmten Politik;*

- *die festgelegten Ziele werden vollständig durch die Beiträge der Unternehmen des Sektors finanziert;*
- *die Art der Finanzierung und der prozentuale Anteil bzw. die Höhe der Beiträge werden im Branchenverband des Sektors durch die Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ohne jegliches Eingreifen des Staates, festgelegt;*
- *die Beiträge müssen zur Finanzierung der Maßnahme verwendet werden, wobei der Staat keinerlei Einflussmöglichkeiten hat.*"

Soweit die Bf in diesem Zusammenhang Parallelen zur Judikatur betreffend die Agrarmarktförderung durch die Agrarmarkt Austria sieht und die Nichtanwendbarkeit der Pearle-Kriterien behauptet, so muss in gegenständlicher Rechtssache berücksichtigt werden, dass es sich bei der Wirtschaftskammer um einen Selbstverwaltungskörper im Sinne der Art 120a ff B-VG 1920 handelt, welcher über die Einhebung der Grundumlage als auch die Verwendung dieser Mittel im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs autonom entscheidet. Die staatliche Kontrolle (Gerichte und Rechnungshof) reicht dabei nicht soweit, dass über die Einhebung, deren Höhe oder der Mittelverwendung entschieden werden könnte. Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Dezember 2017, Zl. V89/2017 ausgesprochen hat, besteht innerhalb des gesetzlich eingeräumten Spielraums entsprechender Beurteilungsspielraum der belangten Behörde. Im Urteil vom 30.05.2013 zu Rs. C-677/11 (Doux Elévage) hat der EuGH die Pearl-Rechtsprechung bestätigt und bekräftigt, dass die autonome Möglichkeit, über die Verbindlichkeit und die Höhe der Beiträge zu entscheiden, gegen das Vorliegen einer Beihilfe iSd Artikel 107 AEUV sprechen (vgl. *Ilic*, Wie staatlich muss eine Beihilfe sein? – Tatbestand der Staatlichkeit in der Kommissionsbekanntmachung zum Beihilfebegriff, EALR 2017, 33ff (39)).

Das erkennende Gericht vermag sich aus den genannten Gründen den Bedenken der Bf nicht anzuschließen.

Neben der Rechtsfrage, ob die beschwerdegegenständliche Grundumlage als Beihilfe einzustufen ist, gilt es in diesem Zusammenhang noch Folgendes zu beachten: Nach dem Vorbringen der Bf besteht die (rechtswidrige) Beihilfe nicht unmittelbar in der Vorschreibung der Grundumlage, sondern mittelbar in der Weiterleitung der hier beschwerdegegenständlichen Grundumlage an „Forst Holz Papier". Nach der Rechtsprechung des EuGH fällt jedoch das Erheben von Abgaben – wie hier der Grundumlage – im Regelfall nicht in den Anwendungsbereich der Vorschriften des AEUV über staatliche Beihilfen. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur jene Fälle, in welchen die Abgabe selbst Bestandteil der (unzulässigen) Beihilfemaßnahme ist. Nach der Judikatur des EuGH wird ein solcher Fall nur dann angenommen, wenn nach der einschlägigen nationalen Regelung zwischen der Abgabe und der Beihilfe ein zwingender „Verwendungszusammenhang" in dem Sinne besteht, dass das Abgabenaufkommen notwendig für die Finanzierung der Beihilfe verwendet wird.

Konkret müsste also ein solcher zwingender „Verwendungszusammenhang“ zwischen dem Aufkommen der Grundumlage und der Finanzierung von „Forst Holz Papier“ bestehen.

Den Ausführungen des EuGH im Urteil in der Rechtssache *Nazairdis SAS* (Urteil vom 27. Oktober 2005, verbundene Rechtssachen C- 266/04 bis C-270/05, C-276/04 und C-321/04 bis C-325/04, Nazairdis SAS, u.a.) ist zu entnehmen, dass der EuGH davon ausgeht, dass ein so genannter „Verwendungszusammenhang“ im Sinne seiner oben zitierten Rechtsprechung nicht schon dann vorliegt, wenn nachweisbar ist, dass eine Maßnahme, die eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV darstellt, ausschließlich oder überwiegend aus dem Aufkommen einer bestimmten Abgabe finanziert wird. Der EuGH stellt vielmehr präzisierend darauf ab, ob sich die gemeinschaftsrechtswidrige Verwendung unmittelbar auf die nationale Vorschrift, welche die Abgabe regelt, zurückführen lässt oder nicht. Wenn sich die allfällige Gemeinschaftsrechtswidrigkeit im Hinblick auf das Beihilfenrecht nicht auf die gesetzliche Regelung zurückführen lasse, liege kein derartiger Verwendungszusammenhang vor. Im hier vorliegenden Fall ist dem WKG bzw. der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen (insb. der Grundumlagen-Verordnung 2021) kein solcher „Verwendungszusammenhang“ im Lichte der Rechtsprechung des EuGH zu entnehmen.

Demnach ist es der Bf schon aus diesem Grund nicht möglich, sich ihrer Verpflichtung zur Leistung der Grundumlage zu entziehen - auf die diesen europarechtlichen Grundlagen beruhende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird hingewiesen (Ra 2018/13/0091 vom 19.05.2020).

Überdies vertritt das erkennende Gericht – in Übereinstimmung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 31.05.2011, Zl. 2009/15/0169) – die Rechtsansicht, dass für die hier relevante Frage (Rechtmäßigkeit der Festsetzung und Einhebung der Grundumlage) das europäische Beihilfenrecht ohnehin keine Anwendung findet: Artikel 172 Abs. 5 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäischen Union begründenden Verträge ("Beitrittsakte"), BGBl. Nr. 45/1995, bestimmt, dass die vor dem 1. Jänner 1994 bereits bestehenden Beihilferegelungen als zulässige „Altbeihilfen“ gelten. Wie der Verwaltungsgerichtshof in der zitierten Judikatur zeigt, entsprachen die zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union gültigen Bestimmungen des Handelskammergesetzes 1946 materiell den heute in Kraft stehenden Regelungen des WKG. Nicht übersehen wird dabei, dass es im Handelskammergesetz 1946 noch keine dem § 65b WKG korrespondierende Bestimmung gab, mit welchem es der Wirtschaftskammer gestattet wird, Aufgaben auf andere Rechtsträger auszulagern. Denn: wie auch die Judikatur des EuGH (vgl. RS C-72/91 und C-73/91 *Soloman Neptun*) zeigt, ist es nicht von Belang, ob die auf Beihilfenrelevanz

zu prüfende Maßnahme direkt von einem bestimmten Rechtsträger oder von einem von diesem beauftragten Rechtsträger gewährt wird (mittelbare staatliche Mittel).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen kann für sich betrachtet die Zulässigkeit der ordentlichen Revision auch nicht begründen (vgl. VwGH vom 18.09.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner